



HLW2-WA-2417/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: anlagen.bhhl@noel.gv.at
Fax: 02952/9025-27231 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung
Graf Martina

(0 29 52) 9025

Durchwahl

Datum

27237

18.07.2024

Betrifft

Forst- und Gutsverwaltung Schönborn GmbH & Co KG; Kleinkläranlage auf den Grundstücken Nr. 515, 517, 539, 549, alle KG Bergau; Politische Gemeinde: Göllersdorf, wasserrechtliches Verfahren - **Verhandlung**

**Anberaumung einer mündlichen Verhandlung
durch**

- A) öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und
B) durch persönliche Verständigung der Verfahrensparteien**

Die Forst- und Gutsverwaltung Schönborn GmbH & Co KG hat um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Kleinkläranlage auf den Grundstücken Nr. 515, 517, 539, 549, alle KG Bergau, angesucht.

Die näheren Einzelheiten gehen aus dem bei der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn aufliegenden Projekt hervor.

Darüber setzt die Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn eine mündliche Verhandlung mit der Zusammenkunft aller Teilnehmer für

Donnerstag, den 08. August 2024 um 09.00 Uhr
Treffpunkt: in Gemeindeamt der Marktgemeinde 2013 Göllersdorf,
Hauptplatz 10

an.

Hinweise

- Lassen sich Teilnehmer und Teilnehmerinnen bei der Verhandlung vertreten, müssen die Vertreter eigenberechtigt und zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt sein.
- **Einwendungen** müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn oder während der Verhandlung vorgebracht werden, widrigenfalls die Parteistellung verloren geht.

Zur Verhandlung werden

- der Antragsteller,
- die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die geplanten Anlagen oder durch Zwangsrechte in Anspruch genommen werden sowie

- jene im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und Fischereiberechtigten, in deren Rechte durch das Vorhaben eingegriffen werden soll, geladen.

Die anderen Parteien und sonstigen Beteiligten werden durch Anschlag in den Gemeinden, in denen das Vorhaben ausgeführt werden soll, geladen.

Bei dieser Verhandlung soll geprüft werden, ob das Vorhaben den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes entspricht. Die Wasserrechtsbehörde hat dabei die Möglichkeit, Auflagen bzw. Bedingungen vorzuschreiben.

Rechtsgrundlagen

§§ 32, 98 Abs. 1, 105, 107 und 108 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959
§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Die Forst- und Gutsverwaltung Schönborn GmbH & Co KG wird weiters ersucht, dass bei der Verhandlung Einsicht in die Schächte bzw. den Brunnen genommen werden kann.

Ergeht an:

2. **Marktgemeinde Göllersdorf, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 10, 2013 Göllersdorf**

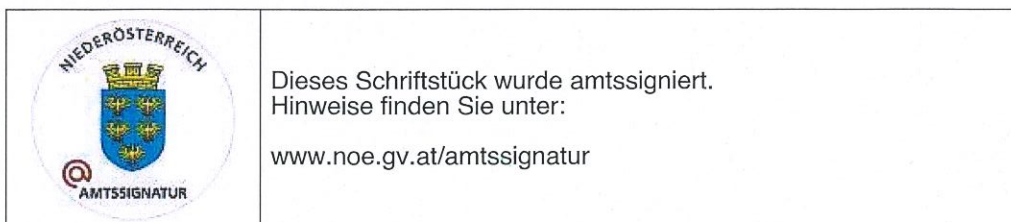
mit dem Ersuchen, die Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde anzuschlagen, die Gemeinde bei der Verhandlung zu vertreten sowie alle nicht geladenen Parteien, z.B. Eigentümer betroffener Grundstücke, unverzüglich, nachweislich und persönlich zu laden.

Die mit dem Anschlagvermerk versehene Kundmachung und die Einladungsnachweise sind zu Beginn der Verhandlung dem Verhandlungsleiter zu übergeben.

1. Forst- und Gutsverwaltung Schönborn GmbH & Co KG, Schönborn 4, 2013 Schönborn, ÖSTERREICH
3. Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft
4. Gebietsbauamt Korneuburg, Laaer Straße 23, 2100 Korneuburg (Amtssachverständiger für Wasserbau)
5. Herr DI Dr. Damian Schönborn-Buchheim, Renngasse 4, 1010 Wien

Für den Bezirkshauptmann

Mag. P r i n z



angeschlagen am 22.07.2024
abgenommen am 09.08.2024

Marktgemeinde Göllersdorf
2013 Göllersdorf, Hauptplatz 10
Verz. Bezirk Hollabrunn N.O.
Tel. 02954/2285. Fax 02954/2285
gdegollersdorf@gollersdorf.gv.at
www.gollersdorf.at